

BGer 5A_442/2010 vom 7. September 2010

Bundesgericht, 2010-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_442_2010

FR: TF 5A_442/2010 du 7 septembre 2010

IT: TF 5A_442/2010 del 7 settembre 2010

Erwägungen

E. 1

Letztinstanzliche Entscheide in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG i.V.m. Art. 19 SchKG). Beschwerdeentscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden über Verfügungen der Vollstreckungsorgane gemäss Art. 17 SchKG sind Endentscheide im Sinn von Art. 90 BGG , zumal diese Verfügungen im laufenden Vollstreckungsverfahren grundsätzlich nicht mehr infrage gestellt werden können (BGE 133 III 350 E. 1.2 S. 351). Als Endentscheid gilt selbst die angefochtene Pfändungsankündigung (Urteile 5A_692/2008 vom 18. November 2008 E. 1.2 und 5A_487/2009 vom 12. Oktober 2009 E. 1.1). Auf die rechtzeitig (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG) erhobene Beschwerde kann eingetreten werden.

E. 2.1

Das Obergericht hat erwogen, gemäss Art. 74 Abs. 1 SchKG habe der Betriebene den Rechtsvorschlag gegenüber dem Überbringer des Zahlungsbefehls oder innert 10 Tagen nach dessen Zustellung dem Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären. Die Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlages laufe vom Zeitpunkt an, da der Betriebene den Zahlungsbefehl erhalten habe. Ein zum voraus oder auf Vorrat erklärter Rechtsvorschlag sei unzulässig, wobei ausnahmsweise gegenüber einer bereits pendenten und dem Schuldner vor Zustellung des Zahlungsbefehls bekannten Betreibung rechtsgültig Rechtsvorschlag erhoben werden könne.

Auf dem vom Beschwerdeführer eingereichten Schuldnerdoppel des Zahlungsbefehls vom 4. Dezember 2009 sei die Sendungsnummer des "Track&Trace" aufgeführt. Nach diesem Vermerk sei der Zahlungsbefehl am 5. Dezember 2009 aufgegeben und am 8. Dezember 2009 zur Abholung gemeldet worden. Am 23. Dezember 2009 habe der Beschwerdeführer dem Betreibungsamt ein Schreiben zukommen lassen, in welchem er geltend mache, soweit ihm bekannt sei, bestehe nur ein laufendes Betreibungsverfahren gegen ihn, in welchem er hiermit Rechtsvorschlag erhebe. Aus dem Wortlaut des Schreibens lasse sich nicht erkennen, dass der Beschwerdeführer vom am 4. Dezember 2009 ausgestellten Zahlungsbefehl tatsächlich Kenntnis erhalten habe. Gemäss "Track&Trace" sei der Beschwerdeführer bis zum Zeitpunkt seiner Eingabe an das Betreibungsamt der Abholungseinladung nicht nachgekommen. Von daher sei die Annahme des Betreibungsamtes nicht zu beanstanden, dem Beschwerdeführer sei die angehobene Betreibung nicht bekannt gewesen und er habe daher im Hinblick auf eine allenfalls noch unbestimmte Anzahl künftiger Betreibungen Rechtsvorschlag erhoben.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht zusammengefasst geltend, die Abholungseinladung der Post vom 8. Dezember 2009 trage den Vermerk, dass es sich bei der zuzustellenden Urkunde um

eine Betreuungsurkunde handle, womit die Kenntnis der Betreuung bewiesen sei. Am 23. Dezember 2009 habe er in der ihm bekannten Betreuung rechtsgültig Rechtsvorschlag erhoben. Mit diesem Vorbringen wirft der Beschwerdeführer dem Obergericht sinngemäss vor, es habe nicht beachtet, dass auch bei blosser Kenntnis der Betreuung, d.h. ohne vorgängige Zustellung des Zahlungsbefehls, rechtsgültig Rechtsvorschlag erhoben werden könne. Überdies stellt er sich sinngemäss auf den Standpunkt, das Obergericht gehe willkürlich davon aus, er habe von der Betreuung keine Kenntnis gehabt.

E. 3.1

Wie das Obergericht zu Recht erkannt hat, ist ein vor der Zustellung des Zahlungsbefehls "auf Vorrat" bzw. "zum voraus" erklärter Rechtsvorschlag unzulässig (BGE 91 III 1 E. 2 S. 5). Mit dem Rechtsvorschlag widerspricht der Betriebene dem Zahlungsbefehl. Er ist deshalb an die von der Zustellung des Zahlungsbefehls an laufende gesetzliche Frist gebunden (Art. 74 Abs. 1 SchKG) und setzt normalerweise voraus, dass diese Zustellung erfolgt ist. Indessen ist ein Rechtsvorschlag nicht "auf Vorrat" (für allfällige künftige Betreibungen) oder "zum voraus" (vor dem bestehen eines bestimmten Zahlungsbefehls) erhoben, wenn er sich auf eine bestimmte Betreuung bezieht, die bereits eingeleitet und vom Betreibungsamt durch Ausstellung eines Zahlungsbefehls mit einer bestimmten Betreibungsnummer an die Hand genommen worden ist. Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag gegenüber einer solchen ihm zur Kenntnis gelangten Betreuung, so ist der Rechtsvorschlag selbst dann weder "auf Vorrat" noch "zum voraus" erhoben worden, wenn die vom Amt beabsichtigte und in die Wege geleitete Zustellung des Zahlungsbefehls noch nicht erfolgt ist (BGE 91 III 1 E. 2 S. 5 mit Hinweisen). Entscheidend ist vorliegend somit, ob der Beschwerdeführer vor der Zustellung des Zahlungsbefehls von der in die Wege geleiteten Betreuung Kenntnis erhalten hat. Entgegen der Auffassung des Obergerichts ist aber nicht von Bedeutung, ob er anlässlich seines Schreibens vom 23. Dezember 2009 bereits vom Zahlungsbefehl Kenntnis gehabt hat.

E. 3.2

Genauere Kenntnis über eine offene Betreuung setzt normalerweise voraus, dass der Betriebene trotz der noch nicht vollzogenen Zustellung des Zahlungsbefehls zumindest über die Person des betreibenden Gläubigers und über die ungefähre Höhe der in Betreuung gesetzten Forderung Bescheid weiss und diese Angaben in seinem vor Zustellung des Zahlungsbefehls erhobenen Rechtsvorschlag mitteilen kann. Der Beschwerdeführer hat keine dieser entscheidenden Eckdaten erwähnt, sodass seine Kenntnis über die angehobene Betreuung auf den ersten Blick fraglich erscheint.

Wie der Beschwerdeführer zu Recht bemerkt und als gerichtsnotorisch angenommen werden kann, trägt die Abholungseinladung für Betreuungsurkunden den Vermerk, dass es sich bei der abzuholenden Sendung um eine Betreuungsurkunde (BU) handelt. Entsprechendes lässt sich denn auch dem Auszug "Track&Trace" für die besagte Sendung entnehmen, auf den das Obergericht verweist. Aus diesem Eintrag ergibt sich weiter, dass die Sendung am 8. Dezember 2009 zur Abholung gemeldet worden ist. Aufgrund der obergerichtlichen Feststellungen ist zudem erwiesen, dass der Beschwerdeführer am 23. Dezember 2009 Rechtsvorschlag in der seines Wissen einzigen offenen Betreuung erhoben hat. Dem angefochtenen Entscheid lässt sich nicht entnehmen, dass gegen den Beschwerdeführer zum fraglichen Zeitpunkt mehrere Betreibungen offen waren und Betreuungsurkunden aus verschiedenen Betreibungen auf dem Postweg zugestellt worden

sind. Insbesondere hat auch das Betreibungsamt der Äusserung des Beschwerdeführers nicht widersprochen, der nur eine einzige Betreuung gegen ihn offen wähnt. Aufgrund dieser tatsächlichen Konstellation lässt sich trotz fehlender Kenntnis über die genannten Eckdaten nicht ohne Willkür vertreten, der Beschwerdeführer habe vor der Zustellung des Zahlungsbefehls von der gegen ihn angehobenen (einzigen) Betreuung keine Kenntnis gehabt. Dass er zum Zeitpunkt des Rechtsvorschlags noch keine Kenntnis vom Zahlungsbefehl erlangt hat, ist, wie bereits dargelegt, nicht von Belang. Wird ebenso berücksichtigt, dass der Betroffene aufgrund einer Abholungseinladung über eine Frist von sieben Tagen verfügt, um die Sendung zu behändigen, und dass eine nicht abgeholte Sendung als am siebten Tag der Frist zugestellt gilt (in casu 15. Dezember 2009), so hat der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 23. Dezember 2009 noch innerhalb der zehntägigen Frist Rechtsvorschlag erhoben. Zudem wird auch von den kantonalen Behörden nicht behauptet, bei der in die Wege geleiteten Betreuung handle es sich nicht um jene des Beschwerdegegners. Insgesamt sprechen damit wesentliche, vom Obergericht nicht berücksichtigte Tatsachenelemente dafür, dass der Beschwerdeführer von der vom Beschwerdegegner eingeleiteten und mit einer Betreibungsnummer versehenen Betreuung Kenntnis gehabt und somit nicht "zum voraus" bzw. "auf Vorrat" Rechtsvorschlag erhoben hat. Die gegenteilige Auffassung des Obergerichts erweist sich damit als willkürlich.

E. 3.3

Ist aber der Rechtsvorschlag in der strittigen Betreuung rechtsgültig erfolgt, führt dies zur Gutheissung der Beschwerde. Der angefochtene Entscheid sowie die Pfändungsankündigung in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Schaffhausen sind aufzuheben. Mit dieser Aufhebung erübrigt sich die Feststellung im Dispositiv, dass der Rechtsvorschlag in der betreffenden Betreuung rechtsgültig erfolgt ist.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht ferner geltend, er habe in seinem Schreiben vom 23. Dezember 2009 die Adresse seiner Mutter als Zustelladresse für nicht eingeschriebene Postsendungen angegeben, womit eine Zustellung eingeschriebener Sendungen selbstredend ausgeschlossen worden sei. Mangels Wohnsitzes an der Adresse der Mutter sei die polizeiliche Zustellung des Zahlungsbefehls nichtig.

E. 4.2

Soweit der Beschwerdeführer damit die Ansicht vertritt, mangels ausdrücklicher Bestimmung könne eine Zustellung von Betreuungsurkunden nicht stellvertretend an seine Mutter erfolgen, erweist sich seine Beschwerde als unbegründet: Zwar kann die Zustellung entsprechender Urkunden an einen gewillkürten Vertreter des Schuldners nur erfolgen, wenn dieser den Vertreter gegenüber dem Betreibungsamt ausdrücklich dazu ermächtigt oder ihm eine Generalvollmacht erteilt hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine Zustellung an den Vertreter aber dennoch statthaft, wenn der Schuldner entweder seine Adresse verschweigt oder über keine feste Unterkunft verfügt und das Betreibungsamt seine Adresse nicht ermitteln kann (JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ, Zustellung von Betreuungsurkunden, BISchKG 1996, S. 215). Im vorliegenden Fall war es dem Betreibungsamt nicht möglich, die Wohnadresse des Beschwerdeführers zu ermitteln und der Beschwerdeführer hat seinerseits keine Angaben dazu gemacht. Von daher ist nicht zu beanstanden, dass die Zustellung des eingeschriebenen versandten Zahlungsbefehls stellvertretend für den Beschwerdeführer an seine Mutter erfolgt ist. Damit aber ist auch die

Rüge unbegründet, die polizeiliche Zustellung des Zahlungsbefehls an die Adresse der Mutter sei nichtig.

E. 5

Im vorliegenden Fall ist die Beschwerde aufgrund einer unzutreffenden Auffassung der kantonalen Behörden gutgeheissen worden. Der Beschwerdegegner hat sich nicht vernehmen lassen und es kann ihm kein Fehler angelastet werden. Unter diesen Umständen werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Es besteht kein Anlass, dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer zulasten des Gemeinwesens eine Parteientschädigung zuzusprechen, zumal er keinen entschädigungspflichtigen Aufwand ausgewiesen hat (BGE 133 III 439 E. 4 S. 446; 135 III 127 E. 4 S. 136).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.